

Psychotherapie Aktuell

- ❏ Ideenwettbewerb: Wie könnte eine Weiterbildung in Psychotherapie nach einem Direktstudium aussehen?
- ❏ Modell einer gestuften ambulanten psychotherapeutischen Versorgung
- ❏ Vorschläge des GKV-SV zur Reform der ambulanten Psychotherapie

Wolfgang Steidl

Neues Reisekostenrecht ab 1. Januar 2014

Wesentliche Änderungen durch die Reisekostenreform 2014

Das neue Reisekostenrecht tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ist auch für den Psychotherapeuten von besonderer Bedeutung. Es betrifft nicht nur die Reisekosten, Verpflegungspauschalen, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die doppelte Haushaltsführung, sondern auch die Fortbildungskosten.

Fahrtkosten

Erste Tätigkeitsstätte ersetzt regelmäßige Arbeitsstätte

Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können nur 0,30€ pro Entfernungskilometer als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten angesetzt werden. Für andere dienstliche Fahrten dagegen 0,30€ für jeden gefahrenen Kilometer. Daher spielte es bisher schon eine große Rolle, ob Psychotherapeuten eine regelmäßige Arbeitsstätte haben.

Von zentraler Bedeutung ist bei der neuen Reisekostenreform die gesetzliche Definition der „ersten Tätigkeitsstätte“, die zukünftig an die Stelle der regelmäßigen Arbeitsstätte tritt. Die „erste Tätigkeitsstätte“ wird jetzt gesetzlich definiert als „die ortsfeste Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist“.

Je Dienstverhältnis gibt es nur noch eine „erste Tätigkeitsstätte“, die zu einem beschränkten Werbungskostenabzug bzw. Reisekostenersatz (Entfernungspauschale, keine Verpflegungspauschale, Übernachtungskosten nur im Rahmen der doppelten Haushaltsführung) oder zur Versteuerung eines geldwerten Vorteils im Falle einer Dienstwagengestellung führt.

Die Zuordnung der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt vorrangig durch arbeits- und dienstrechtliche Festlegung. Von einer dauerhaften Zuordnung wird insbesondere dann ausgegangen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll. Nur wenn eine solche Festlegung fehlt oder nicht eindeutig ist, werden hilfsweise quantitative Kriterien herangezogen.

Bei jeder beruflichen Tätigkeit an anderen Tätigkeitsstätten oder auch in den Fällen, in denen gar keine „erste Tätigkeitsstätte“ vorhanden ist, ist voller steuerfreier Reisekostenersatz bzw. der Abzug als Werbungskosten/Betriebsausgaben möglich.

Zuordnung zu einer „ersten Tätigkeitsstätte“ durch den Arbeitgeber

Die Zuordnung zu einer „ersten Tätigkeitsstätte“ ab 2014 ist durch den Arbeitgeber vorzunehmen und zu dokumentieren. Dabei kommt es darauf an, was im Vorhinein vom Arbeitgeber festgelegt ist. Trifft der Arbeitgeber keine Zuordnungsentscheidung, wird eine „erste Tätigkeitsstätte“ dort begründet, wo der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich oder mehr als zwei volle Arbeitstage pro Woche oder mindestens ein Drittel seiner Arbeitszeit tätig werden soll (Prognoseentscheidung). Bei tatsächlichen Abweichungen bleibt die getroffene Prognoseentscheidung maßgebend. Es spielt auch keine Rolle, welche Bezeichnung die „erste Tätigkeitsstätte“ erhält.

Tipp: Praxisinhaber müssen die Zuordnungsentscheidung für ihre angestellten Psychotherapeuten spätestens bis 1. Januar 2014 vornehmen und dokumentieren. Erst im zweiten Prüfungsschritt kommen quantitative Merkmale zur Anwendung. Das Problem mit dem Vorliegen einer „ersten Tätigkeitsstätte“ kann bereits unmittelbar nach dem 1. Januar 2014 entstehen, weil die Finanzverwaltung bei der Prüfung der 48-Monatsfrist die Vergangenheit mitbetrachtet.

Das neue Reisekostenrecht ist kompliziert und birgt viele steuerliche Risiken, es eröffnet aber auch neue Gestaltungsmöglichkeiten.

Fahrtkosten zur „ersten Tätigkeitsstätte“ und bei Dienstreisen

Im Bereich der Dienstreisekosten wird geregelt, für welche Fahrten die gesamten Fahrtkosten steuerfrei erstattet werden können (Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 € für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer) oder nur die Entfernungspauschale (Pauschale in Höhe von 0,30 € für die einfache Entfernung zwischen Wohnung und „erster Tätigkeitsstätte“) angesetzt werden kann.

Für die Fahrten von der Wohnung zur „ersten Tätigkeitsstätte“ ist nur die Entfernungspauschale anzusetzen. Für alle anderen Fahrten können die tatsächlichen Kosten oder die Kilometerpauschale als Werbungskosten angesetzt oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Abrechnungen der Verpflegungspauschalen werden einfacher

Ab Januar 2014 können Verpflegungspauschalen einfacher abge-

rechnet werden. Es erfolgt eine Reduzierung der Staffellung.

Staffellung:

12,00 € bei einer Dienstreise von mindestens 8 Stunden und 24,00 € bei einer Dienstreise von mindestens 24 Stunden.

Für Dienstreisen ohne Übernachtung mit einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (bisher mindestens 14 Stunden) gilt ein Verpflegungsmehraufwand von 12,00 €, den der Arbeitgeber steuerfrei erstatten oder der Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehen kann.

Hinweis: Es bleibt nach wie vor die Möglichkeit des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer weniger als die steuerfreien Pauschalen zu zahlen (z. B. 6,00 €), die Differenz zu 12,00 € kann der Arbeitnehmer im Rahmen seiner privaten Steuererklärung als Werbungskosten geltend machen.

Lohnsteuerpauschalierung mit 25% bei Dienstreisen

Erstattet der Psychotherapeut dem Arbeitnehmer höhere Verpflegungsmehraufwendungen, so ist der Erstattungsbetrag, der die steuerfreien

Verpflegungspauschalen übersteigt, grundsätzlich beim Arbeitnehmer individuell zu versteuern und unterliegt der Sozialversicherungspflicht.

Ausnahmsweise kann der Psychotherapeut Verpflegungsmehraufwendungen auch pauschal mit 25% versteuern, soweit die Mehraufwendungen die steuerfreien Verpflegungspauschalen von 12,00 oder 24,00 € um nicht mehr als 100% überschreiten. Pauschaliert der Psychotherapeut, löst das Beitragsfreiheit für den Arbeitnehmer in der Sozialversicherung aus.

Mehrtägige Auswärtstätigkeiten

Für mehrtägige Dienstreisen bleibt es beim Verpflegungsmehraufwand von 24,00 €, wenn der Arbeitnehmer volle 24 Stunden abwesend ist. Die-

sen Betrag kann der Psychotherapeut steuerfrei erstatten, andernfalls kann der Arbeitnehmer diesen Betrag als Werbungskosten im Rahmen seiner Steuererklärung absetzen.

Für mehrtägige Auswärtstätigkeiten wird für den An- und Abreisetag, unabhängig von einer Mindestabwesenheitszeit, jeweils ein Pauschbetrag von 12,00 € gewährt.

Da es bei dem An- und Abreisetag nicht auf eine Mindestabwesenheit ankommt, ist es unerheblich, ob der

Arbeitnehmer die Auswärtstätigkeit von der Wohnung, der ersten oder einer anderen Tätigkeitsstätte beginnt. Es genügt, wenn der Arbeitnehmer unmittelbar nach der Anreise oder vor der Abreise auswärts übernachtet.

Beispiel 1

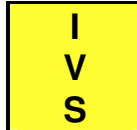
Ein angestellter Psychotherapeut unternimmt eine zweitägige Dienstreise nach Hamburg. Er startet am ersten Tag um 6.00 Uhr und kehrt am zweiten Tag um 16.00 Uhr zurück. Der Arbeitnehmer kann insgesamt 24,00 € (2 x 12,00 €) steuerfreien Verpflegungsmehraufwand geltend machen.

Beispiel 2

Ein angestellter Psychotherapeut unternimmt eine dreitägige Dienstreise nach Köln. Er startet am ersten Tag um 6.00 Uhr und kehrt am dritten Tag um 16.00 Uhr zurück. Er kann insgesamt 48,00 € (2 x 12,00 € + 24,00 €) steuerfreien Verpflegungsmehraufwand geltend machen.

„Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten kommt es nicht mehr auf eine Mindestabwesenheitsdauer am An- und Abreisetag an.“

Bayerische Gesellschaft für Verhaltenstherapie,
Verhaltensmedizin und Sexuologie e.V.
Nettelbeckstr. 14, 90491 Nürnberg
www.ivs-nuernberg.de



Institut für Verhaltenstherapie
Verhaltensmedizin und
Sexuologie
- staatlich anerkannt -

zertifiziert n. ISO 9001:2008

Neben den Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bieten wir an:

Fort- und Weiterbildungen (mit Fortbildungspunkten d. BLÄK bzw. PtK-BY)



• „Forensische Sachverständige / Forensischer Sachverständiger“

Fortbildungscurriculum n. d. Richtlinien der Psychotherapeutenkammern

Das Grundlagenmodul und die Spezialisierungsmodule Familienrecht, Sozial-, Zivil- u. Verwaltungsrecht, Glaubhaftigkeit sowie Strafrecht können sowohl einzeln als auch komplett belegt werden.

Weitere Termine ab 14. Dez. 2013. Anmeldung siehe Homepage

• „Prüfungs-Crash-Kurse“ **NEU**

Repetitorium für PP / KJP zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung nach dem Psychotherapeutengesetz

Termine: 23. - 26. Jan. 2014, 10. - 13. April 2014 oder 16. - 19. Okt. 2014

• **Ergänzungsqualifikation VT bei Kindern und Jugendlichen:** 208 Std. in 12 Blöcken, Beginn: 17. Jan. 2014

• **Angebote der MEG-Regionalstelle Nürnberg-Fürth:**

Curriculum „Hypnotherapeutische u. Systemische Konzepte f. d. Arbeit mit Kindern u. Jugendlichen“

(KiHyp M.E.G.) KE, K1-K6; AUSGEBUCHT! Neuer Kursbeginn in Planung für 2015

Curriculum „Klinische Hypnose“ (KliHyp M.E.G.): 8 Wochenenden (B1- B8), Beginn: 11. Okt. 2014

C-Kurse: Hypnotherapeutische Raucherentwöhnung (23./24.05.14) Ref.: Dr. DP Cornelia C. Schweizer

Kontakt und Infos: Psychotherapeutische Ambulanz des IVS, Rudolf-Breitscheid-Str. 43, 90762 Fürth

Tel.: 0911-950991-13 • Fax: 0911-950991-23 • info@ivs-nuernberg.de • www.ivs-nuernberg.de



Wolfgang Steidl

Steuerberater, ADVIMED Koblenz, spezialisiert auf die Beratung von Heilberuflern, Mitglied im ADVISION-Verband, der Kooperationspartner der Deutschen Psychotherapeuten-Vereinigung ist.



Verpflegungspauschalen bei Auslandsaufenthalten

Bei Reisen ins Ausland gelten höhere Verpflegungspauschalen, z. B. bei einer Dienstreise nach Österreich 36,00 € pro Tag.

Hinweis: Bei mehrtägigen Dienstreisen mit Übernachtung kann der Arbeitgeber künftig auf die Erfassung der tatsächlichen Abwesenheitszeiten verzichten, wenn er sicher sein kann, dass eine Übernachtung vorlag. Für die Anreise- und Abreisetage bei einer mehrtägigen Dienstreise mit Übernachtung spielt die Abwesenheitsdauer keine Rolle mehr.

Aus- und Fortbildungen

Ganz egal, um welche Aufwendungen es sich handelt, es darf nur das abgezogen werden, was beruflich veranlasst ist. Insbesondere ergeben sich Änderungen durch die Reisekostenreform bei den Verpflegungspauschalen und bei den Übernachtungskosten (doppelte Haushaltsführung).

„Erste Tätigkeitsstätte“ bei Aufsuchen einer Bildungseinrichtung

Eine Bildungseinrichtung gilt zukünftig auch als „erste Tätigkeitsstätte“, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird. Ein Vollzeitstudium liegt insbesondere dann vor, wenn jemand im Rahmen des Studiums für einen Beruf ausgebildet wird und daneben entweder keiner Erwerbstätigkeit nachgeht oder nur bis zu 20 Stunden tätig wird.

Fahrtkosten wegen eines Vollzeitstudiums können somit nur noch im Rahmen der Entfernungspauschale geltend gemacht werden.

Übernachungskosten

Künftig können Übernachtungskosten an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte nur noch für die Dauer von 48 Monaten in unbegrenzter Höhe steuerfrei erstattet oder als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Nach dem Zeitraum von vier Jahren können Unterkunftskosten nur noch im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung geltend gemacht werden. Bei der doppelten Haushaltsführung sind beruflich veranlasste Unterkunftskosten für eine

„Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung sind künftig nur noch bis maximal monatlich 1000,00 € abziehbar.“

Zweitwohnung zukünftig bis zu einem Betrag von maximal 1.000,00 € monatlich steuerfrei erstattbar bzw. als Werbungskosten/Betriebsausgaben abziehbar. Die Größe der angemieteten Wohnung spielt keine Rolle. Luxushotels oder überteuerte Wohnungen müssen für den 1.000,00 € übersteigenden Betrag aus eigener Tasche bezahlt werden.

Die bisherige, für Arbeitgeber häufig aufwendige Ermittlung und der Nachweis der ortsüblichen Durchschnittsmiete sind dadurch nicht mehr notwendig. Erstattet der Arbeitgeber nach Ablauf von 48 Monaten

Mietkosten von mehr als monatlich 1.000,00 €, liegt für den 1.000,00 € übersteigenden Betrag steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an ein und derselben Tätigkeitsstätte von sechs Monaten führt zu einem Neubeginn der 48-Monatsfrist.

Beispiel 1

Ein angestellter Psychotherapeut wird länger als 48 Monate an einem anderen Ort tätig, als dem, der als „erste Tätigkeitsstätte“ definiert wurde. Nach 48 Monaten muss man für die restliche Zeit die „doppelte Haushaltsführung“ heranziehen, um die Kostenabrechnung korrekt abzuwickeln. Die tatsächlich anfallenden Unterkunftskosten bzw. die Mehraufwendungen einer doppelten Haushaltsführung können von den betroffenen Arbeitnehmern bis zu 1.000,00 € monatlich als anrechenbarer Maximalbetrag abgerechnet werden.

Beispiel 2

Ein angestellter Psychotherapeut ist der Praxis seines Arbeitgebers als „erste Tätigkeitsstätte“ zugeordnet. Er ist für fünf Jahre an drei Tagen in der Woche auswärts tätig und hat

deswegen an diesem Ort eine Zweitwohnung angemietet. Die Kosten für die Zweitwohnung können insgesamt vier Jahre in unbegrenzter Höhe vom Arbeitgeber erstattet bzw. als Werbungskosten angesetzt werden und danach nur noch bis zu einem Betrag in Höhe von monatlich 1.000,00 €.

Tipp: Psychotherapeuten sollten daher die 48-Monatsfrist überwachen, um im Zweifel festzustellen und gegebenenfalls nachzuweisen, ob 1.000,00 € Miete oder mehr erstattet werden dürfen.

Doppelte Haushaltsführung

Eine Einschränkung erfolgt in den Fällen, in denen eine Wohnung oder ein Zimmer ohne eigene finanzielle Beteiligung genutzt wird. In diesen Fällen können Unterkunftskosten wegen einer doppelten Haushaltsführung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, es liegt eine nachgewiesene angemessene finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung vor.

Beispiel

Ein Psychotherapeut arbeitet in einer Praxis in Berlin, wo er eine Zweitwohnung anmietet. Seinen Hauptwohnsitz behält der Psychotherapeut im Haus seiner Eltern bei und es findet keine finanzielle Beteiligung statt. In diesem Fall können Unterkunftskosten wegen einer doppelten Haushaltsführung ab 2014 nicht mehr geltend gemacht werden, wenn eine angemessene finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung am Hauptwohnsitz nicht nachgewiesen wird.

Hinweis: Bei der 1.000,00 €-Grenze handelt es sich um die Bruttomiete, das heißt die Miete inklusive Betriebskosten, Miet- oder Pachtgebühren für Kfz-Stellplätze, Aufwendungen für Sondernutzung oder auch eine Möblierung.

Fazit

Psychotherapeuten sollten sich bereits jetzt auf die neuen Regelungen zum Reisekostenrecht vorbereiten.

Empfehlenswert ist seitens der Arbeitgeber eine Zuordnung zur „ersten Tätigkeitsstätte“ bis spätestens 1. Januar 2014 vorzunehmen, um im Rahmen einer Betriebsprüfung auf der sicheren Seite zu sein. Im Zuge der Überprüfung sollte auch in Abstimmung mit dem Steuerberater die interne Buchhaltung angepasst werden. ■